

Stand: 01.07.2025

## **Weisung Nr. 41**

### **Strafrechtliche Landesverweisung und Verzicht im Strafbefehlsverfahren** (Art. 66a bis 66d StGB)

#### **1. Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer**

1.1 Die Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer (verabschiedet durch den Vorstand der SSK am 07.09.2016) wurden mit nachfolgenden Erläuterungen und Präzisierungen per 01.10.2016 in Kraft gesetzt.

1.2 Kommt eine Landesverweisung in Betracht, sind die Gerichte (Bezirksgerichte, Kriminalgericht) im ordentlichen Verfahren zur Anordnung zuständig; das Strafbefehlsverfahren ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Ziff. 3 dieser Weisung.

1.3 Ausländische Jugendliche sind nur dann von der Landesverweisung betroffen, wenn sie nach Vollendung des 18. Altersjahres delinquiert haben. Für die vor dem 18. Altersjahr begangenen (und allein von der Jugandanwaltschaft verfolgten) Delikte kommt die Landesverweisung nicht in Betracht.<sup>1</sup>

1.4 Der trotz Hausverbot verübte Ladendiebstahl fällt nicht unter den Katalogtatbestand nach Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB (dies im Gegensatz zu einem Einbruch- oder Einschleichdiebstahl); solche Taten können aber zu einer nicht obligatorischen Landesverweisung nach 66a<sup>bis</sup> StGB führen.

1.5 Wiederholungsfall: Ein solcher liegt vor, wenn der beschuldigten Person bereits einmal eine Landesverweisung auferlegt wurde und diese erneut eine Katalogtat nach Art. 66a StGB verübt.

1.6 Einvernahmen: Beschuldigte Personen sind bei Beantragung der Landesverweisung bzw. des Einreiseverbots in der Regel vom Staatsanwalt/von der Staatsanwältin selber einzuvernehmen; Weisung Nr. 14 Ziff. 2 ist zu beachten.

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Ganzen BGE 1445/2021 vom 14.06.2023.

## **2. Zumessung der Landesverweisung**

2.1 Im Sinne einer Richtlinie soll die Landesverweisung folgende Mindestdauer nicht unterschreiten:

- 5 Jahre: bei Katalogtatbeständen gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. d-f StGB sowie bei Straftaten, die nicht als Katalogtatbestände gelten (Art. 66a<sup>bis</sup> StGB);
- 8 Jahre: bei Katalogtatbeständen gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. k, n StGB;
- 10 Jahre: bei Katalogtatbeständen gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c, g, h, o StGB;
- 12 Jahre: bei Katalogtatbeständen gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. a, b, i, l, m StGB;
- 20 Jahre im Wiederholungsfall nach Art. 66b Abs. 1 StGB;
- Auf Lebenszeit nach Art. 66b Abs. 2 StGB.

2.2 Im Einzelfall hängt die zu beantragende Dauer insbesondere von der Schwere der verletzten Katalogtat und davon ab, ob ein Wiederholungsfall vorliegt. Bei der konkreten Zumesung ist nach den Regeln von Art. 47f. StGB sowie nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vorzugehen.

## **3. Verzicht Landesverweisung im Strafbefehlsverfahren**

### **3.1 Allgemeines**

Der Anwendungsbereich der Härtefallklausel via Strafbefehlsverfahren ist **restriktiv** zu handhaben, um auf dem Boden der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu verbleiben.

Vor Erlass eines Strafbefehls unter Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung ist mit der **Fachaufsicht Rücksprache** zu nehmen. In Einzelfällen kann trotz grundsätzlichem Vorliegen der Verzicht-Kriterien (vgl. Ziff. 3.2 lit. a. bis c.) eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme mit besonderem Fokus auf die Landesverweisung bzw. deren Nichtaussprechung angezeigt sein.

**Vollzugshindernisse**, etwa aufgrund von Flüchtlingseigenschaft (non-refoulement-Gebot), sind schon bei der Anordnung der Landesverweisung im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Im Fall von Flüchtlingen muss dies zwingend auf Grundlage einer Stellungnahme des Staatssekretariats für Migration erfolgen und nur dauerhafte Vollzugshindernisse (etwa die Lage im Herkunftsland oder Gesundheitszustand) stehen der Anordnung der Landesverweisung entgegen (BGer 6B\_747/2019). Solch eine umfassende (migrationsrechtliche) Prüfung – in Fällen, die das untenstehende Prüfraster nicht bestehen – ist einem Verzicht auf LV via Strafbefehl nicht zugänglich.

### 3.2 Kriterien für überwiegende private Interessen am Verbleib in der Schweiz

Die privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz sind in der Regel gegenüber den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung höher zu gewichten, wenn:

- a) er im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung C oder Ci oder anerkannter Flüchtling<sup>2</sup> ist oder unter das FZA<sup>3</sup> fällt

**und**

- b) er zwar eine Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB begangen hat, aber blass eine Freiheitsstrafe von bis zu 120 Tagen oder eine Geldstrafe von bis zu 120 Tagessätzen zu gewärtigen hat (Bagatellstraftaten mit geringem Tat- und Täterverschulden gemäss Art. 132 Abs. 3 StPO)

**und**

- c) er keine Vorstrafe für eine Straftat gemäss Katalog von Art. 66a Abs. 1 StGB aufweist und er in den letzten fünf Jahren nie zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde sowie keine besonders sicherheitsrelevanten Vorstrafen (körperliche, psychische, sexuelle Integrität sowie Drogenvergehen von erheblichen Ausmass) innert der letzten 5 Jahren aufweist. Auf eine Landesverweisung kann nicht verzichtet werden, wenn die beschuldigte Person durch ihr Verhalten deutlich zum Ausdruck bringt, sich nicht an die Schweizer Rechtsordnung halten zu wollen bzw. zu können (z.B. intensive Gassenkriminalität, zahlreiche kleinere Vermögensdelikte etc.)

Zusätzlich sind Konstellationen denkbar, die von diesen Kriterien nicht erfasst werden aber trotzdem zu einem Verzicht auf die LV führen können (z.B. Gericht verzichtete vor Kurzem auf die LV des gleichen Beschuldigten, die Verhältnisse haben sich nicht in relevanter Weise verändert und neue Tat blosses «Bagatelldelikt»). In solchen Spezialfällen ist ebenfalls mit der Fachaufsicht Rücksprache zu nehmen.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	01.01.2024	Ziff. 1.3	Betroffenheit ausländische Jugendliche sowie neues CD Kanton Luzern
2	13.06.2025	Ziff. 1.3	Revision JStPO

<sup>2</sup> Hinweis: Anerkannte Flüchtlinge erhalten in einem ersten Schritt eine B-Bewilligung.

<sup>3</sup> Betrifft EU-EFTA Staatsangehörige, die in der Schweiz tatsächlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen (unabhängig von einer Bewilligung, da blass deklaratorische Meldung) oder eine L oder B-Bewilligung besitzen.